

## **Richtlinie zur freiwilligen Sanierung der Ziegenbestände auf Caprine-Arthritis-Encephalitis (CAE) der kooperierenden Ziegenzuchtverbände**

- **Hessischer Ziegenzuchtverband e.V.**  
Hauptstraße 53 a, 35415 Pohlheim, Tel.: 06004 / 3360
- **Landesverband Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V.**  
Mars-la-Tour-Str. 6, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441 / 801-639
- **Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V.**  
Endenicher Allee 60, 53115 Bonn, Tel.: 0228 / 7031303
- **Landesverband der Ziegenzüchter Rheinland-Pfalz e.V.**  
Bahnhofplatz 9, 56068 Koblenz, Tel.: 0261 / 91593-31
- **Landesverband Schleswig-Holsteiner Ziegenzüchter e.V.**  
Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel, Tel.: 0431 / 332608
- **Landesverband der Thüringer Ziegenzüchter und -halter e.V.**  
Schwerborner Straße 29, 99087 Erfurt, Tel.: 0361 / 7498070
- **Landesverband der Ziegenzüchter für Westfalen-Lippe e.V.**  
Nevinghoff 40, ( Geb. LWK ), 48147 Münster, Tel.: 0251 / 2376864

### **1) Einleitung und allgemeine Bestimmungen**

#### 1.1

##### Einleitung

Die CAE der Ziegen gehört zu den Virusinfektionen (Lentiviren aus der Gruppe der Retroviridae). Sie ist eine langsam verlaufende Infektionskrankheit und kann bei allen Ziegenrassen auftreten. Der CAE-Virus ist nahe verwandt mit dem Maedi-Visna-Virus der Schafe.

Typische Symptome sind z. B.:

- Gelenkentzündungen (Arthritiden)  
vorrangig Veränderungen der Karpalgelenke
- Euterentzündungen
- chronische Lungenentzündungen
- Störungen des zentralen Nervensystems.

Auswirkungen der Krankheit können sein, z. B.:

- chronische Abmagerung bis hin zum Verenden der Tiere
- Rückgang der Milchleistung
- Fruchtbarkeitsstörungen
- Geburtsschwächen
- Vitalitätsschwächen.

Die klinischen Anzeichen gestatten nur eine Verdachtsdiagnose. Diese Diagnose ist nur durch serologische oder pathologisch-anatomische und histologische Untersuchungen abzuklären.

Die Wissenschaft nimmt an, dass eine Übertragung des CAE-Virus hauptsächlich über die Milch erfolgt, einschließlich Kolostrum infizierter Mutterziegen, aber auch über virushaltiges Nasensekret, Blut, Spermia oder die Atemluft.

Die Verbreitung des Erregers erfolgt hauptsächlich durch das Einstellen infizierter, nicht klinisch erkrankter Tiere.

Nach derzeitigem Wissensstand ist CAE auf den Menschen nicht übertragbar.

Einmal positiv reagierende Tiere sind lebenslang Virusträger und bleiben positiv. Eine Heilung ist nicht möglich.

## 1.2 Allgemeine Bestimmungen

Die am freiwilligen Sanierungsverfahren teilnehmenden Ziegenbetriebe verpflichten sich, den Maßnahmen dieser Richtlinie Folge zu leisten. Die Bestände sind auf Dauer geschlossen zu halten. Tiere aus diesen Beständen dürfen direkten Kontakt (Deck- oder Ausstellungskontakt) nur zu Ziegen und Schafen aus anerkannten CAE-/Maedi-unverdächtigen Betrieben haben.

Schafe dürfen nicht im selben Stall und auf derselben Weide gehalten werden. Ist dieses jedoch der Fall, sind die Schafe auf dieselbe Weise/ im gleichen Zeitraum auf Maedi zu untersuchen (Untersuchung auf Maedi-Visna-Virus).

Bei einem positiven Befund auf Maedi ist der CAE-Status erloschen.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Verband vorzulegen.

## 2) **Ziele der Maßnahme zur CAE-Sanierung von Zuchtbetrieben**

Ziel ist es, "CAE-unverdächtige" Ziegenbestände zu schaffen und diese zu erhalten.

Hierdurch sollen gleichzeitig wirtschaftliche Schäden, welche durch klinische Erkrankung der CAE auftreten können, vermieden werden.

## 3) **Definition CAE-Status unverdächtig**

### 3.1 CAE-Status unverdächtiger Bestand

Ein Ziegenbestand erhält den Status CAE-unverdächtig, wenn bei 4 serologische Untersuchungen (nach aktuellem Untersuchungsstand) bei allen Tieren, die älter als 6 Monate sind, ausschließlich negative Untersuchungsbefunde nachgewiesen und keine klinischen Befunde erhoben wurden.

Der Abstand zwischen den ersten 3 Untersuchungen muss ca. 6 Monate betragen, der Abstand von der 3. zur 4. Untersuchung beträgt ca. 12 Monate.

Der CAE-Unverdächtigkeitsstatus gilt auch für neu aufgebaute Bestände, sofern alle neu eingestellten Tiere aus CAE-unverdächtigen Beständen stammen.

Zur Aufrechterhaltung des Status eines Betriebes sind Folgeuntersuchungen im 12-monatigen Abstand mit negativem Ergebnis aller über 6 Monate alten Ziegen nachzuweisen. Ist der Bestand bereits 5 Jahre in Folge als CAE-unverdächtig anerkannt, so sind Folgeuntersuchungen in zweijährigem Abstand ausreichend\*.

Der Status unverdächtig kann bei Sanierung frühestens nach 2 Jahren erreicht werden.

### 3.2 CAE-unverdächtige Ziegen/Böcke

Als CAE-unverdächtig gelten Ziegen aus Beständen unter Pkt. 3.1.

### 3.3 CAE-**verdächtig**er Bestand

Als CAE verdächtig gilt ein Bestand, der positiv getestete Tiere hat, der keiner Sanierung ausgeschlossen ist, oder Kontakt mit Tieren hatte, die nicht nach Pkt. 3.1 eingestuft sind.

### 3.4 CAE-**verdächtig**e Ziegen/Böcke

Als CAE-verdächtig gelten alle Tiere, bei denen verdächtige klinische Symptome oder serologisch fragliche Befunde aufgetreten sind. CAE-verdächtig ist ferner ein Tier, das positiv reagierte oder Kontakt mit nicht kontrollierten Tieren hatte. (siehe Pkt. 3.1)

Bei fraglichen Testergebnissen erfolgt nach Rücksprache mit der Untersuchungsstelle eine Nachuntersuchung!

## 4) **Möglichkeiten und Maßnahmen zur Sanierung**

### 4.1 Sanierungsbeginn und Empfehlung

Bei der Erstuntersuchung wird der Bestandsstatus ermittelt (positive Tiere, negative Tiere, fragliche Tiere). Beträgt der Reagentenanteil weniger als 25 von Hundert, sollten alle CAE-positiven und verdächtigen Tiere sowie deren Nachzucht aus dem Bestand entfernt werden.

Bei einem Reagentenanteil von mehr als 25 von Hundert an CAE-positiven und -verdächtigen Tieren, sollte der gesamte Bestand entfernt werden. Die gesamte Stalleinrichtung ist hiernach zu reinigen und zu desinfizieren.

## 4.2 Möglichkeiten der Sanierung

- 4.2.1 Neuaufbau durch Ankauf von Tieren aus anerkannten CAE-sanierten Beständen.
- 4.2.2 Regelmäßige Blutuntersuchungen aller negativ reagierenden Ziegen in den geforderten Abständen, bis der Gesamtbestand 4 negative Untersuchungen aller Tiere nachweisen kann (Pkt. 3.1).
- 4.2.3 Mutterlose Aufzucht in der Sanierungsphase  
Handelt es sich um wertvolle Zuchtziegen, kann die Nachzucht der vorhandenen Ziegen unmittelbar nach dem Ablammen von der Mutter getrennt werden, ohne dass ein Kontakt mit den Muttertieren oder der Stallumgebung stattgefunden hat.  
Die Lämmer sind sofort in einen anderen räumlich getrennten Stall zu bringen und dürfen nur mit Ersatzkolostrum (z. B. Kuhmilch) oder Milchaustauschern aufgezogen werden.  
Diese Lämmer sind bis zur 8. Lebenswoche nach der Geburt einer Blutuntersuchung zu unterziehen.  
Bei negativem Befund wird der regelmäßige Untersuchungsrythmus bis zur endgültigen Sanierung durchgeführt.
- 4.2.4 Wenn ein CAE-positives Tier bei den Untersuchungen festgestellt wird, beginnt die Sanierung von vorn. Die Erreichung des Status verlängert sich hierdurch zwangsläufig.

## 5) **Haltungs- / Hygieneanforderungen / Tierverkehr**

### 5.1 Grundsätze

- Die Bedeckung/Besamung der Ziegen darf nur durch Böcke erfolgen, die nachweislich CAE-negativ sind (Pkt. 3.1).
- Eine Fremdbedeckung von Tieren aus nicht sanierten Betrieben ist nicht zulässig.

### 5.2 Empfehlungen

- Unbefugter Personenverkehr ist zu vermeiden. Berechtigte Personen (Tierarzt, Berater usw.) sollten die Ställe nur unter entsprechenden Vorkehrungen betreten (Schutzkleidung, Desinfektionsmatte etc.).
- Ohrmarkenzangen und ähnliche Gerätschaften sind vor dem Einsatz zu reinigen und zu desinfizieren.
- Eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion (mindestens 1 x jährlich) der Ställe und Stalleinrichtungen sollte durchgeführt werden.
- In der Sanierung sollten räumlich voneinander getrennte Stallabteile zur Verfügung stehen:
  - ein Stallabteil für unverdächtige Tiere
  - ein Stallabteil für die Nachzucht unverdächtigter Tiere
  - ein Isolierstall für zugekaufte Tiere aus fremden sanierten Betrieben (Quarantänezeit 4 Wochen)
  - ein Stall für positive oder verdächtige Tiere während der Sanierungszeit
- Weideflächen und Ausläufe sollten so eingezäunt sein, dass ein Kontakt zu Nachbarbeständen (Ziegen/Schafe) vermieden wird.

### 5.3 Zukäufe

Zukäufe dürfen nur aus CAE-unverdächtigen Beständen erfolgen (Pkt. 3.1). Die Tiere sollten in einem Quarantänestall untergebracht und erneut auf CAE getestet werden.

Bei Zukäufen aus anderen deutschen Landesverbänden werden die CAE-Bescheinigungen anerkannt. Bei Zukäufen aus dem Ausland wird eine vorherige Überprüfung der dortigen CAE-Richtlinie empfohlen.

### 5.4 Ausstellungen / Auktionen

- Tiere, die vorübergehend den Betrieb verlassen (zwecks Ausstellung oder Auktion etc.), dürfen nur zurück in den Betrieb, wenn sichergestellt ist, dass der Kontakt nur zu Tieren aus anerkannten sanierten Beständen bestand (Pkt. 3.1). Die Veranstaltungen dürfen ausschließlich von sanierten Schaf- und/oder Ziegenbeständen beschickt werden.
- Die Transportfahrzeuge sollten nach Rückkehr zum Betrieb gereinigt und desinfiziert werden.

## 6) **Sanierungs- und Gesundheitsüberwachung**

- 6.1
- Betriebe, die sich zur freiwilligen CAE-Sanierung verpflichtet haben, müssen alle Tiere des Bestandes eindeutig und unverwechselbar kennzeichnen. Eine eindeutige Identifizierung der Tiere muss gewährleistet sein. Die Kennzeichnung erfolgt in Absprache mit der überwachenden Stelle.
  - Alle Untersuchungsergebnisse sind den Verbänden/Tierärzten umgehend zuzustellen, zwecks Überprüfung der Nummern in den Bestandslisten.
  - Jeder Verdacht auf Erkrankung von CAE zieht eine Blutuntersuchung nach sich (Pkt. 1.1).
  - Die Blutentnahme erfolgt durch Tierärzte/Tiergesundheitsdienst und ist in einem dafür anerkannten Institut durchzuführen. (Nach aktuellem wissenschaftlichen Stand zzt. Elisa-Test oder PCR)
  - Sammelblutproben (Poolproben) sind vom Hersteller bzw. von der Zulassungsstelle nicht erlaubt, da die maximale Sensitivität bei der Testdurchführung nicht gegeben ist.
  - Der Tierbesitzer ist verantwortlich für eine korrekte Aufzeichnung der Daten bei der Blutentnahme.

## 7) **Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeiten werden durch die Verbände geregelt.

## 8) **Verabschiedung**

Die o. a. Richtlinie wurde in der vorstehenden Fassung am 15.04.2010 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Kassel, 13. November 2002  
 Kassel, 15. April 2010  
 Verden, 28. November 2019